



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

55 - 2023

Fachbereich	Hauptamt
Verfasser	Stefan Pape
Aktenzeichen	
Datum	07.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.06.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.06.2023	beschließend

Satzung der Gemeinde Abtsteinach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAG)

Erläuterung:

Wie bekannt finden seit Mai 2023 Direktzuweisungen von Flüchtlingen zur Aufnahme und Unterbringung in den Kommunen statt. Grundlage ist das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen Landesaufnahmegesetz – LAG. Für das laufende Jahr bedeutet dies für die Gemeinde Abtsteinach eine Aufnahmeverpflichtung von bis zu 27 Personen und bei gleichbleibender Prognose für 2024 von bis zu 36 Personen. Zur Unterbringung der Flüchtlinge werden durch den Gemeindevorstand vorrangig zunächst Wohnungen und Häuser zur Anmietung/Ankauf herangezogen. Für zwei Objekte konnten bereits Mietverträge geschlossen werden.

In der vorgelegten Unterbringungssatzung ist geregelt, dass die Gemeinde Abtsteinach zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne Landesaufnahmegesetzes - LAG sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen, Wohnungen als öffentliche Einrichtungen betreibt und die für die Unterbringung entstehenden Kosten wie Miete und Nebenkosten (Wasser, Heizung, Strom und Müll) sowie Sachaufwendungen wie Einrichtung und Mobiliar in Form einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühr von der unterzubringenden Person bzw. beim zuständigen Sozialhilfeträger erhoben werden. Für die Abrechnung der Gebühren ist der Erlass der entsprechenden Unterbringungssatzung gem. § 4 i.V.m. § 5a LAG rechtlich notwendig.

Die Gebühr soll monatlich 360,00 € pro Benutzer/in betragen. Da noch keine konkreten Erfahrungswerte hinsichtlich der tatsächlich anfallenden Kosten vorliegen wurde dieser Wert gewählt, der in den Nachbarkommunen ebenfalls herangezogen wird.

Die Satzung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Unterbringungssatzung) zu beschließen.

Anlage(n):

1. Unterbringungssatzung Juni 2023